

Entgeltordnung zur Nutzung der Feierhalle der Gemeinde Witzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777,833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Witzin 12.09.2013 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die in der Entgelttabelle bezeichnete Feierhalle der Gemeinde Witzin gehört zum Eigentum der Gemeinde Witzin und kann im Rahmen von Beerdigungen von natürlichen und juristischen Personen sowie von Behörden und Firmen gemietet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen. Trauerfeiern am offenen Sarg sind aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

- 1.) Zwischen der Gemeinde Witzin und der/dem Nutzer/in besteht ein zivilrechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.
- 2.) Mit dem Betreten der Feierhalle oder mit der Inanspruchnahme von hieraus im Zusammenhang stehenden Rechte, auch mit und gegenüber Dritten, erkennen die Nutzer die Hausordnung an. Die widerrechtliche Nutzung von Feierhallen rechtfertigt den Tatbestand des Hausfriedensbruches. Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Antragstellung

Die Nutzung der Feierhalle ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet und verfügt über ein gültiges Ausweisdokument.

§ 4

Entgeltpflichtiger, Entgeltschuldner und Fälligkeit

- 1.) Für die Benutzung der Feierhalle in Witzin im Zusammenhang mit einer Trauerfeier, ist ein Entgelt nach der Entgeltordnung zu entrichten. Entgeltpflichtiger ist der Antragsteller, der den Mietvertrag eigenhändig unterschrieben hat. Näheres regelt der Mietvertrag.
- 2.) Das Entgelt wird am Tag nach der Feierhallennutzung fällig.

§ 5

Festsetzung der Höhe des Entgeltes

Das Entgelt für die Benutzung der Feierhalle einschließlich Grundausstattung beträgt: 190,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wird hiermit beschlossen. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, 19.12.2013

gez. B. Urbschat
Unterschrift Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 01/2014 vom 11.01.2014